

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 90188-518
www.berlin.de/ig
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 27 O 183/14

Vorl.	Frist not.	RA	MA	Verf.	Verf.
RA	EINGEGANGEN			Kennz.	libr.
SB	03. SEP. 2014			Recht.	apf.
Recht.	Böhm Anwaltskanzlei.			Zeit.	verb.
zDA	www.boehmkanz.de			Grü.	kurz

Landgericht Berlin, ZK 27, 10617 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei
Böhm
Am Borsigturm 11
13507 Berlin

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
montags bis freitags 9.00 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen am Standort
Littenstraße zusätzlich
donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:
barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21 || Derzeit wird der
Haupteingang Tegeler Weg 17 um 14.15 Uhr geschlossen. Bis
zum Dienstschluss nur noch Zugang über Tegeler Weg 21.

Erstellt am:	01.09.2014		
Tel.	292	Fax	518
		Datum	01.09.2014

Geschäftszeichen
27 O 183/14

Ihr Zeichen
14091

Bearbeiter/in


Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Bitskin GmbH ./ Musiol

wird um Mitteilung binnen 6 Wochen gebeten, ob und wann der Beschluss zugestellt wurde. Sollte die Mitteilung nicht fristgemäß eingehen, müssen die angefallenen Gerichtskosten dem Antragsteller berechnet werden.

Dr. Ullerich
Richter

Beglaubigt

Wiese
Justizbeschäftigte





Vert.	Frist not.		ISF/ KIA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN			Kenn- num.
SB	03. SEP. 2014			Rück- spr.
Rück- spr.	Böhm Anwaltskanzlei. www.boehmkanz.de			Zah- lung
zöA				Best. fortm.

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 183/14

verkündet am : 26.08.2014

Grad, Justizbeschäftigter

In dem Rechtsstreit

der Bitskin GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Karsten Spieß,
Alt-Moabit 59 - 61, 10555 Berlin,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Böhm,
Am Borsigturm 11, 13507 Berlin -

g e g e n

den Herrn Stefan Musiol,
Mögeldorfer Hauptstraße 49, 90482 Nürnberg,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Stefan Musiol,
Schillerstraße 22, 23858 Reinfeld -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17 - 21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 26.08.2014 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Dr. Hagemeister und den Richter Dr. Ullerich

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung wird bestätigt.
2. Der Antragsgegner trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Antragstellerin nimmt den Antragsgegner im Wege einstweiligen Rechtsschutzes auf äußerrechtliche Unterlassung in Anspruch.

Die Antragstellerin ist ein Unternehmen für Webdesign und wirbt auf ihrer Webseite www.bitskin.de unter Abbildung eines Firmenlogos unter anderem mit der Referenz „Air Berlin“. Der Antragsgegner ist Rechtsanwalt und betreibt die Webseite www.ramusiol.com, auf welcher er unter anderem über Gerichtsverfahren aus seiner Praxis berichtet. Am 10. März 2014 gelangte der Antragstellerin zur Kenntnis, dass der Antragsgegner dort im Rahmen einer Berichterstattung über ein gegen die Antragstellerin geführtes Verfahren vor dem Amtsgericht Mitte Folgendes äußerte:

„Bitskin wirbt schon bei Kontaktaufnahme – in den vorliegenden Fällen durch illegale Kaltakquise – zudem irreführend mit namhaften Referenzen wie Air Berlin, obwohl nie Webdesignleistungen für dieses Unternehmen erbracht wurden.“

Nach Abmahnung vom 19. März 2014 gab der Antragsgegner zwar keine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, fügte aber folgenden Satz hinzu:

„Es wurden vielmehr Formulare, nach Angabe seitens Bitskin für eine Kundenbefragung, erstellt.“

Am 31. März 2014 hat die Antragstellerin den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt und geltend gemacht, die Äußerung sei unwahr und verletze sie rechtswidrig in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht. Es treffe zu, dass sie Leistungen für Air Berlin erbracht habe. So seien Formulare zur Passagierbefragung erstellt worden. Insbesondere seien auch Webprogrammierungen als Auftragsarbeit übernommen worden, und zwar eine Optimierung zum CSV-Datei-Download einschließlich Organisation, Optimierung und Pflege der MySQL-Datenbank und Programmierung und Bereitstellung eines Dateidownloads der CSV-Datei (Glaubhaftmachung: eidesstattliche Ver-

sicherungen des Geschäftsführers vom 17. März 2014 (Anlage ASt 5) und 3. April 2014 (Anlage ASt 7)).

Daraufhin hat sie die einstweilige Verfügung vom 14. April 2014 erwirkt, mit welcher dem Antragsgegner unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel aufgegeben wurde,

[es] zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die nachfolgende Behauptung aufzustellen und / oder zu verbreiten, wie geschehen auf der Website <http://ramusiol.com/index.php/de/einzelne-rechtsbeitraege/einzelne-rechtsfragen/59-ag-berlin-spricht-bitskin-nur-25-euro-zu>

„Bitskin wirbt [...] zudem irreführend mit namhaften Referenzen wie Air Berlin, obwohl nie Webdesignleistungen für dieses Unternehmen erbracht wurden.“

(In der ursprünglichen Ausfertigung der einstweiligen Verfügung hieß es demgegenüber unrichtig „... für diese Unternehmen...“.)

Gegen die ihm zwecks Vollziehung am 6. Mai 2014 zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners.

Er macht geltend, die Antragstellerin trage selbst nicht vor, dass Webdesignleistungen erbracht wurden, sondern Programmierungen. Die Programmierung einzelner Formulare habe offensichtlich nichts mit einer umfassenden Gestaltung einer Internetpräsenz zu tun. Die Darlegungs- und Beweislast für eine Behauptung in der Werbung treffe nach wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen den Werbenden. Er habe über zehn Mandanten gegen die Antragstellerin vertreten. Alle Mandanten hätten übereinstimmend berichtet, ihnen sei seitens der Antragstellerin Air Berlin als Referenz benannt worden, ohne weitere Informationen über die Art der Leistungen zu geben. Die Mandanten hätten deshalb gedacht, die Antragstellerin habe auch die gesamte Internetpräsentation für Air Berlin erstellt (Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung vom 23. Juli 2014 (Anlage AG 2)).

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Sie bezieht sich auf ihr bisheriges Vorbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf den Widerspruch des Antragsgegners hin ist die einstweilige Verfügung zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 935, 936, 925 Abs. 2 ZPO). Die Antragstellerin hat einen Anspruch gegen den Antragsgegner, die streitgegenständliche Äußerung zu unterlassen, weil diese rechtswidrig ihr Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt (§ 823, 1004 Abs. 1 Satz 2 analog BGB, 185 ff. StGB, Art. 2 Abs. 1 GG).

1. Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts der Antragstellerin auf Schutz ihres Unternehmenspersönlichkeitsrechts und ihres Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungsfreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart der vorbezeichneten Rechte der Antragstellerin als Rahmenrechte liegt ihre Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urteil vom 20. April 2010 - VI ZR 245/08 - juris, Rn. 12 m. w. N.). Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH, Urteil vom 5. Dezember 2006 - VI ZR 45/05 - juris, Rn. 14 m. w. N.). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar. Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, dass bei diesen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, während für jene die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung charakteristisch ist. Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt

es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen. Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH, Urteil vom 16. November 2004 - VI ZR 298/03 - juris, Rn. 24 m. w. N.). Eine Äußerung fällt insgesamt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn sie sich als Zusammenspiel von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerung darstellt und hierbei in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt wird. Hierfür ist nicht ausschlaggebend, ob ein mit einem Klageantrag abgetrennter Teil der Äußerung ausschließlich Behauptungen tatsächlicher Art enthält. Vielmehr ist die gesamte Äußerung dahin zu würdigen, ob sie dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu unterstellen ist (BGH, Urteil vom 2. Dezember 2008 - VI ZR 219/06 - juris, Rn. 14 m. w. N.). Eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird. Auch die schlagwortartig verkürzte Wiedergabe eines Sachverhalts kann selbst dann, wenn sie sich wertender Schlagworte bedient, unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalten. Anders liegt es jedoch, wenn der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung ganz zurücktritt, insbesondere wenn eine unternehmensbezogene Kritik im wesentlichen Kern keine auf ihre Richtigkeit überprüfbare substantiierte Aussage enthält, sondern lediglich eine pauschale subjektive Bewertung des geschäftlichen Verhaltens. Ist eine Äußerung derart substanzarm, dass sich ihr eine konkret greifbare Tatsache nicht entnehmen lässt und sie ein bloß pauschales Urteil enthält, tritt der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung zurück und beeinflusst die Abwägung nicht (BGH, Urteil vom 11. März 2008 - VI ZR 7/07 - juris, Rn. 14 m. w. N.). In der beruflichen Sphäre muss sich der Einzelne dabei von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hat, einstellen. Wer sich im Wirtschaftsleben betätigt, setzt sich in erheblichem Umfang der Kritik an seinen Leistungen aus (BGH, Urteil vom 21. November 2006 - VI ZR 259/05 - juris, Rn. 13 f.).

Im Falle der Mehrdeutigkeit einer Äußerung ist im Hinblick auf Unterlassungsansprüche im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung zu Grunde zu legen ist. An diesen Inhalt werden deshalb die für die Abwägung bei Persönlichkeitsbeeinträchtigungen

durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen in der Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien und Abwägungsmaßstäbe angelegt (vgl. BVerfG Beschluss vom 13. April 1994 – 1 BvR 23/94 – juris, 31). Ist der Äußernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind vielmehr alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen (vgl. BVerfG Beschluss vom 13. April 1994 – 1 BvR 23/94 – juris, 35).

Grundsätzlich hat der Anspruchsteller eines Unterlassungsanspruches im Rechtsstreit die Unrichtigkeit der ihn betreffenden Äußerungen erforderlichenfalls zu beweisen. Im Äußerungsrecht ist dabei anerkannt, dass bei ehrwürdigen Behauptungen den Äußernden unabhängig von der Beweislast eine erweiterte Darlegungslast trifft. Diese erweiterte Darlegungslast wird zu einer echten Umkehr der Beweislast, wenn Streitgegenstand eine üble Nachrede ist. Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft den Äußernden die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine ehrbeeinträchtigenden Behauptungen wahr sind (BGH, Urteil vom 30. Januar 1996 - VI ZR 386/94 - juris, Rn. 30 f.), es sei denn, der Störer kann sich auf die Wahrnehmung eines berechtigten Informationsinteresses berufen. Liegt dieses vor und hat der Störer die dabei erforderliche Sorgfalt beachtet, ist in der Regel der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB gegeben. Dieser nimmt gegebenenfalls dem Störer das Risiko der Unwahrheit der Information ab und hat zur Folge, dass die aus § 186 StGB folgende Beweislastumkehr entfällt und die Beweislast wie im Regelfall den Verletzten trifft (BGH, Urteil vom 12. Februar 1985 - VI ZR 225/83 - juris, Rn. 19).

2. Gemessen daran gilt vorliegend Folgendes:

Die von dem Antragsgegner geäußerte Behauptung, die Antragstellerin werbe irreführend mit namhaften Referenzen wie Air Berlin, obwohl nie Webdesignleistungen für dieses Unternehmen erbracht worden seien, stellt sich als rechtswidrig dar, da die dieser Äußerung insgesamt zugrunde liegende Anknüpfungstatsache, nämlich dass die Antragstellerin keine Webdesignleistungen für Air Berlin erbracht habe, sich zur Überzeugung der Kammer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als unwahr darstellt. Die Frage, ob Webdesignleistungen für Air Berlin erbracht wurden, ist dem Beweis zugänglich und nicht von Aspekten des Dafürhaltens und Meinens getragen und stellt somit eine Tatsache dar. Den Antragsgegner trifft auch die Darlegungs- und Beweislast für die Wahrheit der von ihm behaupteten Tatsache, denn sie ist ehrwürdig und zuhöchst geschäftsschädigend. Ob im Bereich des Wettbewerbsrechts eine andere Beweislast für die Wahrheit von Wer-

beaussagen gilt, darauf kommt es nicht an. Weder sind angebliche Werbeaussagen der Antragstellerin am Telefon oder auf ihrer Webseite vorliegend Streitgegenstand noch sind wettbewerbsrechtliche Maßstäbe insoweit auf presserechtliche Sachverhalte übertragbar. Für die Frage, was unter „Webdesignleistungen erbringen“ vorliegend zu verstehen ist, ist auf das Verständnis eines unbefangenen Durchschnittslesers der Webseite des Antragsgegners abzustellen, ohne dass die subjektive Absicht des Äußernden oder das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen dafür entscheidend wäre (BGH Urteil vom 16. Juni 1998 – VI ZR 205/97 – juris, Rn. 16). Der Durchschnittsleser kann die Äußerung nach Auffassung der Kammer jedenfalls auch dahin verstehen, die Antragstellerin habe überhaupt keinerlei Leistungen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt von Air Berlin erbracht. Dabei wird er zwischen technischen Leistungen, Programmierung und Design im engeren Sinne in der Regel nicht unterscheiden, weil er sich mit der Erstellung von Webseiten nicht näher auskennt. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners wird der Durchschnittsleser nicht zwingend davon ausgehen, „Webdesignleistungen erbringen“ bedeute, die gesamte Internetpräsenz eines Unternehmens zu gestalten. Hieran dürften in der Praxis bei einem Unternehmen der Größe von Air Berlin eher verschiedene Gewerke aus den Bereichen Technik, Programmierung, Werbetextung und Design tätig sein sowie Mitarbeiter des jeweiligen Unternehmens selbst. Deshalb wird der Durchschnittsleser nach dem Lesen der Äußerung des Antragsgegners davon ausgehen, die Antragstellerin habe keinerlei Leistungen im Zusammenhang mit der Internetpräsenz von Air Berlin erbracht. Diese - jedenfalls auch - nahe liegende Deutung ist deshalb im Rahmen der Prüfung zugrunde zu legen. Gemessen an diesem hier maßgeblichen Verständnis stellt sich die von dem Antragsgegner behauptete Tatsache als unwahr dar, denn die Antragstellerin hat im Einzelnen substantiiert vorgetragen und durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht, welcherlei Leistungen sie für Air Berlin in Bezug auf deren Internetauftritt erbracht hat. Alle diese Leistungen hält der Durchschnittsleser für Webdesignleistungen in dem zuvor aufgezeigten Verständnis. An der Verbreitung der unwahren Tatsache, dass derlei Leistungen nicht erbracht worden seien, besteht kein Informationsbedürfnis, weshalb das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Antragstellerin die Meinungsäußerungsfreiheit des Antragsgegners überwiegt.

3. Es besteht auch eine Wiederholungsgefahr. Dass der Antragsgegner durch die Hinzufügung des Satzes über die erstellten Formulare von seiner Äußerung in einer die Wiederholungsgefahr ausschließenden Weise abgerückt wäre, ist nicht erkennbar. Vielmehr hält er im vorliegenden Verfahren weiter an seiner Auffassung fest, die Antragstellerin habe keine Webdesignleistungen für Air Berlin erbracht. Die Wiederholungsgefahr ist deshalb aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung weiterhin zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (vgl. BGH, Urteil vom 8. Februar 1994 – VI ZR 286/93 – juris, Rn. 27), an der es fehlt.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Mauck

Dr. Hagemeister

Dr. Ullerich

Ausgefertigt
Berlin, 01.09.2014

Wiese
Justizbeschäftigte

